

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

20.12.1815 (Nr. 352)

Großherzoglich Badische

Staatszeitung.

Nro. 352.

Mittwoch, den 20. Dez.

1815.

Deutschland.

Se. kais. Hoh. der Erzherzog Karl trafen am 13. d. Nachmittags mit Ihrer Gemahlin in Regensburg ein. Am nämlichen Tage rückte daselbst unter feierlichem Empfang das 4. Linieninfanterieregiment und das 2. Feldbataillon ein.

Der königl. sächs. Minister Graf von Einsiedel traf am 9. d. aus Dresden zu Baireuth ein, von wo er am 12. die Reise auf seinen Gesandtschaftsposten am königl. bayer. Hofe nach München fortsetzte.

Öffentlichen Nachrichten aus Landau vom 15. d. zufolge hat die dortige Nationalgarde nach dem Einzug der kais. östreich. Truppen ihre förmliche Entlassung erhalten, und Kompagnienweise ihre Waffen ihren vormaligen Kapitän einliefern müssen. Die Garnison der Festung liegt in den Kasernen; nur die Offiziere sind bei den Bürgern einquartirt. Die Besitznahme gieng ganz ruhig, ohne besondere, oder außerordentliche Feierlichkeit vor sich, und die bürgerlichen Bewohner fügten sich männlich und willig in die neue Ordnung der Dinge, wie sie es von jeher zu thun gewöhnt waren.

Krankeid.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 14. d. wurde der Gesetzentwurf, Montbilliardic. betreffend, fast einmüthig angenommen.

Am nämlichen Tage wurde Lavalette's Rekours an das Kassationstribunal von der peinlichen Sektion dieses Gerichtshofes entschieden. Hr. Barris führte den Vorsitz. Gen. Prokurator Mourre trat als öffentlicher Ankläger auf, und Hr. Olivier war Referent. Letzterer erhielt zuerst das Wort. Er entwickelte das Verbrechen, weswegen der Angeklagte von dem Assisengerichte zum Tode verurtheilt worden, und suchte dann die Unstatthaftigkeit der vorgebrachten Kassationsgründe zu beweisen. Hierauf erhielt der Anwalt des Angeklagten, Darrieur, das Wort zur Rechtfertigung der ergriffenen Kassation. Er behauptete 1) der Prozeß seines bedauernswerthen Klienten habe nicht vor den Assisenhof, sondern vor die Kammer der Pairs gehört, welche, laut des 33. Art. der Verfassungsurkunde allein über Hochverrath richten kann; 2) die Unwesenheit sämtlicher Geschwornen sey keineswegs durch das Protokoll vom 21. Nov. beurkundet, welches eine Nullität darbieth; 3) die Fragen an die Geschwornen seyen nicht richtig gestellt worden; 4) über die Einwendungen des Angeklagten gegen die Stel-

lung der Fragen und den darauf gefaßten Beschluß bestehe keine besondere Urkunde; 5) in den letzten Augenblicken der Verhandlungen sey, dem Gesetze zuwider, ein supplirender Richter gegenwärtig gewesen; 6) der Präsident habe versäumt, in seinem Schlussvortrage die Geschwornen auf die Hauptbeweise für oder wider den Angeklagten aufmerksam zu machen. Nachdem nun noch der Generalprokurator im Sinne des Referenten gesprochen, und das Gericht ohngefähr eine Stunde berathschlagt hatte, wurde das Kassationsgesuch verworfen, und somit das Urtheil des Assisenhofes bestätigt.

Der Moniteur und andere Pariser Journale vom 15. d. melden aus Cambrai vom 8. d.: Soldaten von den hanseatischen Truppen hätten auf ihrem Durchmarsche durch Cambrai schändlichen Ausschweifungen sich überlassen; den Offizieren aber sey es, mit Hilfe der Nationalgarde, gelungen, die Ordnung herzustellen, und die nämlichen hätten den Einwohnern aus eigenen Mitteln allen angerichteten Schaden vergütet.

Die Fregatte, Nereide, die Gabarre, l'Emulation, und die Golette, die Bachantin, sind in der Nacht vom 21. auf den 22. Nov. zu St. Florent in Korsika eingelaufen, und haben den Marquis de Riviere, der bekanntlich von dem Könige zum Kommandanten dieser Insel ernannt ist, ans Land gesetzt. Die Ankunft dieses Generals ersüllte alle Bewohner von Korsika mit Freude.

Gen. Decaen, der im verfloßnen März Gouverneur der 9. Militärdivision (Hauptort Bourdeaux) war, ist nun auch arretirt.

Gen. Bandamme, der in der kön. Verordnung vom 24. Jul. unter den Exilirten begriffen ist, hat eine Vertheidigungsschrift im Drucke herausgegeben.

Der ehemalige Erzbischof von Mecheln, de Pradt, hat ein neues Werk, unter dem Titel: Ueber den Wiener Kongreß, herausgegeben. Wir haben, sagt ein Pariser Journal bei Anzeige dieser Schrift, darin eine jener sonderbaren Aeußerungen bemerkt, welche Hr. de Pradt so gerne Napoleon zuschreibt. Es ist nicht, läßt er ihn bei der Abfahrt nach der Insel Elba sagen, die Koalition, die mich entthront hat; es sind die liberalen Ideen. — Derselbe Verfasser hatte in der Geschichte seiner Warschauer Gesandtschaft Napoleon die Worte zugeschrieben: Ein Mensch weniger, und ich wäre Herr der Welt. — Dieser Mensch war, wie man weiß, Hr.

de Pradt. Wie kommt es, daß Hr. de Pradt heute den liberalen Ideen den Ruhm abtritt, Napoleon entthront zu haben?

Eine Bekanntmachung des Maire von Straßburg zeigt an, daß die dortige Weihnachtsmesse, wie gewöhnlich, gehalten wird, und die Handelsleute Schutz und gute Aufnahme finden werden.

Die Straßburger Zeit. vom 19. d. meldet: Das Korps des Gen. von Wimpffen ist in voller Bewegung, um dieses Departement zu verlassen. Am 17. d. brach die erste Kolonne auf, um bei Fortlouis über den Rhein zu gehen. Die letzte wird ihn am 24. passiren. — Das würtembergische Korps unter den Befehlen des Gen. v. Wölzwarth begiebt sich in den Weißenburger Bezirk, um daselbst bis auf weitem Befehl zu kantonniren. — Das Hauptquartier des Frimontschen Armeekorps kommt, heißt es, den 1. Jan. zu Kolmar an; man versichert, es werde nur wenige Truppen in den Niederrhein abgeben.

Fortsetzung der Friedensurkunden. Konvention, welche in Gemäßheit des Artikels IX. des Haupttraktats in Hinsicht der Untersuchung und Liquidation der Reklamationen der Unterthanen Sr. britt. Maj. an die franzöf. Regierung abgeschlossen wurde. Art. I. Die Unterthanen Sr. britt. Maj., welche Schuldforderungen an die franzöf. Regierung haben, und dem Artikel II. des Handelstraktats von 1786 zuwider, seit dem 1. Jan. 1793 v. den Wirkungen der Konfiskation oder des Sequesters, die in Frankreich dekretirt wurden, betroffen worden sind, sollen dem vierten Zusatzartikel zum Traktat von Paris von 1814 gemäß, für sich, ihre Erben und ihre Erbnehmer, welche Unterthanen Sr. britt. Maj. sind, nachdem ihre Schuldforderungen für rechtmäßig anerkannt seyn werden, und deren Betrag bestimmt seyn wird, nach den nachstehenden festgesetzten Formen, und unter nachfolgenden Bedingungen, entschädiget und bezahlt werden. II. Die Unterthanen Sr. britt. Maj., welche immerwährende Renten auf die franz. Regierung besitzen, und seit dem 1. Jan. 1793 in dieser Hinsicht von den Wirkungen der Konfiskation oder des Sequesters, die in Frankreich dekretirt wurden, betroffen worden sind, sollen für sich, ihre Erben oder Erbnehmer, welche Unterthanen Sr. britt. Maj. sind, auf das große Buch der konsolidirten Schuld von Frankreich für die nämliche Summe von Renten eingeschrieben werden, welche sie vor den obervähnten Sequesters- oder Konfiskationsdekretten genossen. Falls die Verordnungen, wodurch obervähnte Renten konstituirte wurden, auch nach andere vortheilhafte Bedingungen oder günstige Möglichkeiten für die Gläubiger enthalten haben sollten, sollen diese denselben gut geschrieben, und der Betrag der einzuschreibenden Rente, nach einem billigen Anschläge dieser Vortheile, vermehrt werden. Die neuen Inscriptionen sollen mit Zinsengenuß vom 22. März 1816 geliefert werden. Von oben erwähnten Verfügungen sind ausgeschlossen, diejenigen von den besagten Unterthanen Sr. britt. Maj., welche, nachdem sie ihre Renten nach dem 30. Sept. 1797 vom konsolidirten Drittel bezogen, sich

selbst den hierüber bestehenden Gesetzen unterworfen haben. III. Gleichfalls sollen diejenigen Unterthanen Sr. britt. Maj., oder deren Erben und Erbnehmer, die Unterthanen Sr. britt. Maj. sind, welche Leibrenten auf die franz. Regierung vor den Dekretten, die deren Konfiskation oder Sequester verordnet, besessen haben, in das große Buch der franzöf. Leibrentenschuld für die nämliche Summe von Leibrenten eingeschrieben werden, deren sie im Jahr 1793 genossen. Ausgeschlossen davon sind diejenigen von besagten Unterthanen Sr. britt. Maj., welche, indem sie ihre Renten vom konsolidirten Drittel bezogen, und sich solchergestalt selbst den hierüber bestehenden Gesetzen unterwarfen, eine Novation ihrer Schuldforderung vorgenommen haben. Die neuen Inscriptionen sollen mit Zinsengenuß vom 22. März 1816 geliefert werden. Bevor diese neuen Inscriptionen eingehändiget werden können, sind die Reklamanten verbunden, nach den vorgeschriebenen Formen Zeugnisse beizubringen, welche beurkunden, daß die Personen, auf deren Kopf ihre Leibrenten haften, noch am Leben sind. Diejenigen von besagten Unterthanen Sr. brittischen Maj., deren Leibrenten auf Personen haften, die nicht mehr am Leben sind, sind verbunden, nach den vorgeschriebenen Formen Todenscheine beizubringen, welche den Zeitpunkt des Ablebens bestätigen, und in diesem Falle sollen die Renten bis zu diesem Zeitpunkte bezahlt werden. IV. Die liquidirten und anerkannten Rückstände der Leibrenten und der immerwährenden Renten, welche bis zum 22. des nächstkommenden Monats März einschließlich zu bezahlen sind, sollen, die in den Artikeln II. und III. erwähnten Ausnahmefälle abgerechnet, auf das große Buch der franzöf. Staatsschuld, zu dem Mittelpreise zwischen dem Pari und dem Kurse, der am Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Traktats auf dem Plage war, eingeschrieben werden; die Inscriptionen sollen, mit Zinsengenuß vom 22. März 1816 einschließlich, geliefert werden. V. Zu Regulirung der Hauptsumme, welche man in Beziehung auf das unbewegliche Eigenthum, welches Unterthanen Sr. britt. Maj., deren Erben oder Erbnehmern, die gleichfalls Unterthanen Sr. britt. Maj. sind, gehörte, und sequestrirt, konfiszirt oder verkauft worden ist, zu bezahlen haben wird, soll auf nachfolgende Weise verfahren werden: Besagte Unterthanen Sr. britt. Maj. haben beizubringen: 1) den Kaufkontrakt, welcher beweist, daß sie Eigenthümer waren; 2) die Akten, welche das Faktum des geaen sie oder gegen ihre Vorfahren oder Cedenten, welche Unterthanen Sr. britt. Maj. waren, verhängten Sequesters und Konfiskation darthun. In Berücksichtigung der Umstände jedoch, unter welchen die Konfiskationen und Sequestrationen statt gefunden haben, und deren, welche seitdem eingetreten sind, wird man, in Ermanglung schriftlicher Beweise, auch jeden andern Beweis zulassen, welchen die Liquidationskommisfarien, von denen weiter unten die Rede seyn wird, für zureichend halten werden. Die franzöf. Regierung verpflichtet sich überdies, die Produktion der Dokumente und Beweise, welche die Reklamationen, auf die sich ge-

genwärtiger Artikel bezieht, beurkunden sollen, auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und die Kommissarien sind ermächtigt, alle Nachforschungen anzustellen, welche sie für nöthig erachten werden, um zur Kenntniß dieser Dokumente und Beweise zu gelangen, oder deren Beibringung zu erhalten. Sie können im Nothfalle die Beamten der Bureaux, welche vielleicht Auskunft darüber geben, oder sie herbeischaffen könnten, eidlich vernehmen lassen. Der Werth besagten unbeweglichen Eigenthums soll auf Eingabe eines Auszuges aus den Matrikeln der Grundsteuerregister für das Jahr 1791, und nach dem Maßstabe des Zwanzigfachen des in besagten Registern erwähnten Einkommens festgesetzt, und bestimmt werden. Falls die Matrikeln nicht mehr vorhanden seyn sollten, und die Auszüge folglich nicht geliefert werden könnten, kann den Reklamanten gestattet werden, diejenigen andern Beweise beizubringen, welche von der in nachstehenden Artikeln erwähnten Liquidationskommission genehmigt werden. Das solchergestalt liquidirte und anerkannte Kapital soll auf das große Buch der französischen Staatsschuld zu demselben Preise, der im Art. IV. für die Inscription der Rückstände der Renten bestimmt wurde, eingeschrieben, und die Inscriptionen mit Zinsengenuß vom 22. nächstkommenden Monats März einschließ- lich abgeliefert werden. Die auf obbesagtes Kapital seit dem Zeitpunkte des Sequesters residirenden Rückstände sollen ohne Abzug zu 4 Prozent berechnet, und der Gesamtbetrag dieser Rückstände bis zum 22. nächstkommenden Monats März ausschließlich zu obenerwähntem Preise, und mit Zinsengenuß vom 22. März nächsten Jahres einschließ- lich, auf das große Buch der französ. Staatsschuld eingeschrieben werden. VI. Zu Regulirung der Hauptsumme sowohl, als der Rückstände, welche diejenigen Unterthanen Sr. britt. Maj., deren bewegliches Eigenthum in Frankreich konfisziert, sequestrirt oder verkauft worden ist, oder ihre Erben und Erbnehmer, welche Unterthanen Sr. britt. Maj. sind, zu fordern haben, soll auf nachfolgende Weise verfahren werden: Die Reklamanten haben beizubringen: 1) das Protokoll des Inventariums der konfiszierten oder sequestrirten Effekten; 2) das Verkaufsprotokoll besagter Effekten, oder, in Ermanglung schriftlicher Beweise, jeden andern Beweis, welchen die resp. Kommissarien der beiderseitigen Mächte für zureichend erkennen werden. Dem im vorhergehenden Artikel aufgestellten Grundsatz zufolge, verpflichtet sich die franz. Regierung in dieser Hinsicht zu denselben Erleichterungen, und die Kommissarien sind zu denselben Nachforschungen und Schritten ermächtigt, wie für das unbewegliche Eigenthum im vorhergehenden Artikel festgesetzt worden ist. Solchergestalt wird der aus Konfiskationen und Verkauf beweglicher Güter herrührende Betrag der Schuldforderungen bestimmt, wobei jedoch auf die Zeiten, wo das Papiergeld im Umlaufe war, und auf die scheinbare Erhöhung des Werthes, die daraus hervorging, Rücksicht genommen werden soll. Das liquidirte und anerkannte Kapital soll zu demselben Preise, der

durch vorstehende Artikel festgesetzt wurde, auf das große Buch der französ. Staatsschuld eingeschrieben, und die Inscriptionen, mit Zinsengenuß vom 22. nächstkommenden Monats März einschließ- lich, ausgefertigt werden. Die liquidirten und auf besagtes Kapital seit dem Zeitpunkte, wo der Reklamant des Genusses des beweglichen Vermögens beraubt wurde, schuldig erkannten Rückstände sollen zu drei Prozent jährlich, ohne Abzug, berechnet, und der Gesamtbetrag besagter Rückstände, bis zum 22. März nächsten Jahres ausschließlich, zu oben erwähntem Preise, und mit Zinsengenuß vom 22. des nächst- kommenden Monats März an einschließ- lich, auf das große Buch der französ. Staatsschuld eingeschrieben werden. Die Schiffe, Fahrzeuge, Ladungen und andere bewegliche Effekten, welche entweder zum Vortheile Frankreichs, oder zum Vortheile von Unterthanen Sr. allerchristl. Maj. in Folge von Kriegs- oder Prohibitiv- gesetzen weggenommen und konfisziert worden sind, sollen nicht zu der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Liquidation und Zahlung zugelassen werden. VII. Die Schuld- forderungen der Unterthanen Sr. britt. Maj., welche von verschiedenen von der französ. Regierung gemachten Anlehen, oder von Hypotheken auf die von besagter Regierung sequestrirten, weggenommenen oder verkauften Güter herrühren, so wie jede andere, in den vorstehenden Artikeln nicht begriffene Schuldforderung, welche nach den Bestimmungen des vierten Zusatzartikels zum Pariser Traktat von 1814 und der gegenwärtigen Konvention zulässig seyn sollte, sollen liquidirt und festgesetzt werden, wobei in Hinsicht einer jeden derselben die Art und Weise der Annahme, der Verifikation und der Liquidation zu befolgen ist, die sich auf ihre besondere Beschaffenheit bezieht, und welche von der gemischten Kommission, woson in den folgenden Artikeln die Rede seyn wird, nach den in obigen Artikeln erwähnten Grundsätzen, genau angegeben und bestimmt werden sollen. Diese solchergestalt liquidirten Schuldforderungen sollen in Inscriptionen auf das große Buch zu obenerwähntem Preise bezahlt, und die Inscriptionen, mit Zinsengenuß vom 22. nächstkünftigen Monats März einschließ- lich, ausgestellt werden. Falls die ursprünglichen legitimen Schuldverschreibungen, welche nunmehr zu vorerwähnten Renten konstituirte werden sollen, den Gläubigern die Rückzahlung des Kapitals und andere vortheilhafte Bedingungen oder die Möglichkeit günstiger Zufälle zugesichert haben sollten, so soll dies den Gläubigern, wie oben im Art. II. näher auseinandergesetzt ist, in Anschlag gebracht werden. VIII. Der Betrag der Inscriptionen, welcher jeden Gläubiger für seine liquidirten und anerkannten Schuldforderungen trifft, soll von den Kommissarien, welche das Depot der Renten in Händen haben, in fünf gleiche Portionen getheilt, und die erste davon sogleich nach geschehener Liquidation, die zweite drei Monate später, und so die übrigen von drei zu drei Monaten verabsolgt werden. Nichts destoweniger sollen die Gläubiger die Zinsen der Gesamtsumme ihrer liquidirten und

anerkannten Forderungen, vom 22. März 1816 einschließlich, erhalten, sobald die resp. Reklamationen anerkannt und zugelassen seyn werden. (B. f.)

Am 14. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 58, und die Bankaktien zu 1038½ Fr.

De s t r e i t a.

Das Amtsblatt zur Wiener Zeitung enthält einen Aufruf an alle patriotisch-gefinnten Einwohner Wiens und Niederösterreichs, da die Zahl der Invaliden beinahe auf 50.000 steige, die bisher eingegangenen, obschon reichlichen Beiträge aber, auch bei der sorgfältigsten Vertheilung, weit unter den Bedürfnissen ständen, und die vorhandenen Invalidenhäuser nur gegen 6000 Mann fassen könnten, sich zu erklären, ob und was sie für die von ihnen gestellten, in den Kriegsjahren 1813, 14 und 15 invalid gewordenen Soldaten, aus eigenem guten Willen, ohne ihnen den geringsten Zwang dabei aufzulegen, zu thun geneigt seyen.

P r e u s s e n.

Ein Privatschreiben aus Berlin vom 9. d. in der allgemeinen Zeitung sagt: Vor kurzem erlebten wir hier eine Szene, wie sie zu den Zeiten des Behmgerichts, doch mit Ausnahme jener drei furchtbaren Schläge an des Berühmten Pforte, oftmals statt hatte. Kaum waren am 3. d. die sämtlichen Gardes hier eingerückt, so eilte ein junger Offizier spornreich zum geb. Rath Schmalz, trat in dessen Zimmer, und sprach mit Salbung folgende Worte: „Im Namen Gottes und des Gekreuzigten fordere ich Dich wegen Deiner Anklage gegen den heiligen Arndt!“ Natürlich mußte Hr. Schmalz dafür halten, daß der junge Kriegsmann in einem Anfall von Wahnsinn spreche, und ersuchte ihn höflich, das Zimmer zu verlassen. Allein dies machte den letztern so zornig, daß er auf der Stelle Genugthuung verlangte; doch entfernte er sich, sobald Hr. Schmalz nach der Wache schickte wollte. Der Geforderte hielt nun die Sache für abgemacht; allein am andern Morgen erschienen zwei andere Offiziere, entschuldigten ihren Kameraden, der in der Form gefehlt, aber in der Sache Recht gehabt hätte, und setzten hinzu, der Vorgeladene sey ein Fürstenschaftsmeister. Der geb. Rath Schmalz sah dennoch diesen Vorfall für so unwichtig an, daß er nicht einmal Klage dagegen erhob. Indessen ist derselbe höhern Orts zur Sprache gekommen, und hat eine solche Sensation erregt, daß die drei Offiziere wahrscheinlich über jene kräftige Off- und Defensiv an irgend einem stillen Orte eine Zeitlang werden ruhig nachdenken müssen.

Da mit dem 1. Jan. k. J. ein neues E-messer beginnt, so bittet man, die An- und Abbestellungen noch im Laufe dieses Monats gefälligst zu machen; Abbestellungen werden nur alle Halbjahr, neue Abbestellungen aber jederzeit angenommen; mit Anfang Jan. kann man keine Abbestellung mehr annehmen. Man bittet auch alle löbl. Postämter, darauf Rücksicht zu nehmen.

Zugleich ersucht man, alle Reste für Insertionen in möglichster Bälde gütigst portofrei einzusenden.

Den 8. Dez. 1815.

T o b e s - A n z e i g e.

Heute früh um halb 2 Uhr vollendete sanft die irdische Laufbahn meine mir unvergeßliche Gattin, Maria Franziska, geb. Wagner, im 63. Jahre ihres Alters, nach einem zweitägigen Krankenlager, an den Folgen des Brandes im Unterleib.

Diese, nach 35jähriger glücklicher Ehe mich und meine 3 Töchter tiefbeugende Trennung mache ich hierdurch allen unsern einheimischen und auswärtigen Anverwandten und Freunden bekannt, und überzeugt von deren Theilnahme, verbitte ich mir alle Beileidsbezeugungen.

Kastatt, den 18. Dez. 1815.

Kast, Forstinspektor.

Sinsheim. [Stekbrief.] Vor einigen Tagen ist ein auf dem Diebstahl auf dem Jägerhaus bei Ehrsäbt ertappter Mensch, welcher sich Karl Weber nennt, und aus Freudenthal im Königreich Württemberg gebürtig zu seyn vorgiebt, hier eingebracht, und in gefängliche Verwahrung genommen worden. Gleich in der ersten Nacht wußte derselbe aus dem sehr gut verwahrten Gefängniß zu entkommen, wurde aber auch gleich einige Tage hernach in Abersbach wieder eingefangen und eingeliefert, wo er angab, daß er sich zum Fenster hinausgelaufen, und durch dasselbe wenigstens eine Höhe von 70 Schuh hinabgesprungen, und so entkommen sey. Ungeachtet der wieder eingebrachte Dieb nun dreifach an die Wand geschlossen worden ist, so hat derselbe dennoch in vergangener Nacht seine Ketten abgestreift, und ist abermals, und zwar allem Anschein nach auf die vorige Weise, entwichen. Da nun dieser Mensch nach allen Anzeigen ein sehr gefährlicher Dieb zu seyn scheint, und an dessen Einsargung viel gelegen ist, so werden alle Polizeibehörden ersucht, auf denselben mit allem Fleiß zu fahnden, und ihn wohlvewahrt hierher einsperren zu lassen.

Sinsheim, den 18. Dez. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

B e s c h r e i b u n g.

Karl Weber, angeblich von Freudenthal im Württembergischen, der sich aber bei seiner zweiten Arretirung auch Andreas Träumburg, von Langenbrücken nannte, seiner Profession ein Müller, großer schlanker Statur, 23 — 24 Jahre alt, etwas hager, blaßes Angesicht, hellbraune ins Blonde fallende Haare, blaue Augen, mittelmäßige Nase und dergleichen Mund. Bei seiner Entweichung hatte er einen Gürtel an, und eine neue russische Kappe, mit schwarzem Wachstuch überzogen, auf dem Kopfe.

Ettingen. [Berlinerer Sak mit Felleisen &c.] In der Nacht vom 30. Nov. auf den 1. Dez. gieng von hier bis Waiblingen an der Enz ein Sak, worin ein Felleisen und eine lederne Anhängtasche befindlich, verloren; der redliche Finder wird ersucht, genannte Effekten, gegen eine Belohnung von 2 großen Thalern, an Hrn. Kaufm. Buhl in Ettingen abzugeben. Das Felleisen enthielt 4 Paquete Briefe, sämtlich nach Württembergischen Orten adressirt, und etwas Weißzeug. Die lederne Tasche ein Tagbuch vom Feldzug 1815, ein Geburtsregister von einer Kompagnie Soldaten, Schillers Gedichte 1r Thl., und ein Futterol mit Messer- und Federmesser, Scheeren &c. Die nämliche Belohnung von 2 großen Thalern wird demjenigen zugestelt, der nur die Briefe und die Bücher abliefern würde.

Großherzogl. Bad. Staats-Zeitungs-Komptoir.